VOLKSINITIATIVE





Unsere Renten sind Opfer der Negativzinsen

Die Pensionskassenrenten sind unter Druck – auch wegen der Zinspolitik der Nationalbank. Für viele reichen die Renten heute nicht mehr zum Leben.

AHV stärken, statt Rente mit 67

Anstatt die AHV kaputtzusparen und das Rentenalter zu erhöhen, stärkt die SNB-Initiative unsere AHV.

Milliarden gerecht zurückverteilen

Die angehäuften Milliardengewinne der SNB gehören der Bevölkerung. Von der Ausschüttung an die AHV profitieren alle.

JETZT UNTERSCHREIBEN!

Eidgenössische Volksinitiative

«Nationalbankgewinne für eine starke AHV (SNB-Initiative)»

Die unterzeichnenden stimmberechtigten Schweizer Bürgerinnen und Bürger stellen hiermit, gestützt auf Art. 34, 136, 139 und 194 der Bundesverfassung und nach dem Bundesgesetz vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte, Art. 68 ff. folgendes Begehren:

Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

Art. 99 Abs. 5

⁵ In Abweichung von Absatz 4 ist bei einem hohen Bilanzgewinn der Schweizerischen Nationalbank ein Teil davon dem Ausgleichsfonds der Alters- und Hinterlassenenversicherung gutzuschreiben. Die ausserordentlichen Gewinnausschüttungen an die Alters- und Hinterlassenenversicherung erfolgen zusätzlich zu den Leistungen nach Artikel 112 Absatz 3 Buchstabe b. Art. 197 Ziff. 15

- 15. Übergangsbestimmungen zu Art. 99 Abs. 5 (Nationalbankgewinne für die Alters- und Hinterlassenenversicherung)
- Das Gesetz legt den ausserordentlichen Verteilschlüssel unter Berücksichtigung der Bilanzgewinne vor 2015 fest. Vorbehalten bleibt ein Anteil der Kantone von zwei Dritteln des Bilanzgewinns, jedoch maximal 4 Milliarden Franken jährlich.
- ² Alle von der Schweizerischen Nationalbank seit 2015 bis zum Inkrafttreten von Artikel 99 Absatz 5 vereinnahmten Bruttoerträge aus Negativzinsen auf den von ihr geführten Girokonten werden dem Ausgleichsfonds der Altersund Hinterlassenenversicherung gutgeschrieben.
- ³ Die Bundesversammlung erlässt die Ausführungsbestimmungen zu Artikel 99 Absatz 5 spätestens zwei Jahre nach dessen Annahme durch Volk und Stände. Treten die Ausführungsbestimmungen innerhalb dieser Frist nicht in Kraft, so erlässt der Bundesrat die Ausführungsbestimmungen in Form einer Verordnung. Die Verordnung gilt bis zum Inkrafttreten der von der Bundesversammlung erlassenen Ausführungsbestimmungen.

Auf dieser Liste können nur Stimmberechtigte unterzeichnen, die in der genannten politischen Gemeinde in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt sind. Bürgerinnen und Bürger, die das Begehren unterstützen, mögen es handschriftlich unterzeichnen. Wer bei einer Unterschriftensammlung besticht oder sich bestechen lässt oder wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung für eine Volksinitiative fälsecht, macht sich strafbar nach Art. 281 beziehungsweise nach Art. 282 des Strafgesetzbuches.

PLZ:		Politische Gemeinde:			Kanton:		(ue
Nr.	Name und Vornamen (eigenhändig und möglichst in Blockschrift)		Geburtsdatum (Tag/Monat/Jahr)	Adresse (Strasse und Hausnummer)		Eigenhändige Unterschrift	Kontrolle (leer lassen)
1.							
2.							
3.							
4.							
5.							
6.							
7.							
8.		_					
9.							
10.							

Das Initiativkomitee, bestehend aus nachfolgenden Urheberinnen und Urhebern, ist berechtigt, diese Volksinitiative mit absoluter Mehrheit seiner noch stimmberechtigten Mitglieder zurückzuziehen:

Bendahan Samuel, Chemin de Montmeillan 10, 1005 Lausanne; Ferrara Natalia, Bella Cima 1P, 6855 Stabio; Ferrari Aldo, Rue de Famenan 30, 1446 Baulmes; Goll Christine, Eschwiesenstrasse 18, 8003 Zürich; Gysi Barbara, Marktgasse 80, 9500 Wil; Gysin Greta, Garavina 1, 6821 Rovio; Heim Bea, Untere Kohliweidstrasse 27, 4656 Starkirch-Will; Maillard Pierre-Yves, Lac 34, 1020 Renens; Medici Marco, Klussstrasse 28, 8032 Zürich, Meyer Mattea, Unterrütiweg 3, 8400 Winterthur, Münger Daniel, Baumgartenweg 27, 4142 Münchenstein; Nikolic-Fuss Sandrine, Bahnhofstrasse 20, 9553 Bettwiesen; Polito Véronique, Marteray 14, 1752 Villars-sur-Glâne; Prelicz-Huber Katharina, Hardturmstrasse 366, 8005 Zürich; Solano Valérie, Flurstrasse 6, 3014 Bern; Rohrbach Samuel, Route de Rochefort 15, 2824 Vicques; Tanner Martin, Höheweg 40, 2502 Biel; Tuti Giorgio, Bündtenweg 33, 4513 Langendorf; Vonarburg Stephanie, Marzilistrasse 24A, 3005 Bern; Wettstein Felix, Platanen 44, 4600 Olten; Wey Natascha, Waffenplatzstrasse 85, 8002 Zürich; Wüthrich Adrian, Alpenstrasse 42, 4950 Huttwil; Wyss Sarah, Schorenweg 36, 4058 Basel

Den folgenden Abschnitt bitte ment ausfund	en. Die unteristerieride Stiffiffrechtsbescheinigung wird durch das initiati	vkomitee emgenoit.
Die unterzeichnende Amtsperson bescheinigt hiermit, dass obenstehende(Anzal Rechte in der erwähnten Gemeinde ausüben. Die zur Bescheinigung zuständige Ar		
Ort:	Datum:	Amtsstempel
Eigenhändige Unterschrift:	Amtliche Eigenschaft:	